

3. Muß bei teilbarem Streitgegenstand die Berufungsbegründung sich auf alle Teile des angefochtenen Urtheils erstrecken, für die eine Abänderung beantragt wird?

330. § 519.

V. Zivilsenat. Urf. v. 17. November 1938 i. S. Witwe Sch. (Kl.)
 w. Sch. (Bekl.). V 168/38.

- I. Landgericht Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Gemäß § 519 Abs. 1 bis 3 ZPO. muß der Berufungskläger sein Rechtsmittel in der vorgeschriebenen Frist und Form begründen. Dazu gehört die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Anfechtungsgründe. Diese Vorschrift soll der sorgfältigen Vorbereitung und der Beschleunigung des Streitverfahrens dienen. Sie ist, damit ihr Zweck erreicht wird, nach ständiger Rechtsprechung streng auszulegen (RGZ. Bd. 146 S. 250 [254]; RG. in JW. 1938 S. 249 Nr. 22). Bei teilbarem Streitgegenstande muß die Berufungsbegründung sich auf alle Teile des Urteils erstrecken, für welche die Abänderung beantragt wird, anderenfalls ist die Berufung für den nicht begründeten Teil unzulässig. Dies gilt sowohl bei einer Mehrheit von Ansprüchen als auch bei Teilen eines Anspruchs, über die gemäß § 301 ZPO. gesondert entschieden werden kann. Für das Rechtsmittel der Revision stehen diese Rechtsfälle in der Rechtsprechung seit langem fest (RGZ. Bd. 62 S. 15, Bd. 66 S. 178, 323, Bd. 113 S. 166; vgl. ferner Gaupp-Stein-Jonas III A 2 zu § 554 ZPO.); sie müssen nach Ausdehnung des Begründungszwanges auf die Berufung für dieses Rechtsmittel ebenfalls gelten und sind hier bereits als maßgeblich anerkannt worden (RG. in JW. 1937 S. 542 Nr. 11, 1938 S. 2769 Nr. 49; RG. in JW. 1935 S. 1708 Nr. 38; Gaupp-Stein-Jonas III 2 Abs. 2 zu § 519 ZPO.).

Den danach zu stellenden Anforderungen konnte die für den Beklagten eingereichte Berufungsbegründung nicht genügen. Die Klägerin hatte zwei gesonderte Ansprüche erhoben. Der eine Anspruch ging auf Schadensersatz wegen vertragswidriger Abtretung der Hypothek an St. und gelangte in Höhe von noch 352,59 RM. in den zweiten Rechtsgang. Der andere Anspruch in Höhe von 138 RM. war auf Herauszahlung vereinnahmter Hypothekenzinsen gerichtet; er sollte sich nach dem Klagevortrage sowohl aus einem Treuhänderverhältnis als auch aus den Vorschriften über die Verpflchtung zur

Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ergeben. Die im Armenrechtsverfahren eingereichte Klageschrift brachte die gewollte Selbständigkeit beider Ansprüche auch in dem angekündigten Klageantrage dadurch zur Geltung, daß der jeweils geforderte Geldbetrag unter verschiedenen Nummern gesondert aufgeführt wurde. Später hat die Klägerin die Summe beider Ansprüche im Klageantrage zusammengefaßt; ihre Verschiedenheit blieb aber an den voneinander abweichenden Zinssätzen und Zinsanfangsterminen im Antrag erkennbar und ist in dem Klagebegründenden Vortrage der Klägerin niemals ganz verwischt worden. Auch das Urteil des Landgerichts sondert beide Ansprüche im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen. Demgemäß führt selbst das Urteil des Kammergerichts bei Wiedergabe des Klagevorbringens im Tatbestande die Ansprüche auf Schadenersatz und auf Herauszahlung vereinnahmter Zinsen getrennt auf und übergeht diesen letzten Anspruch erst bei Darstellung der Einlassung des Beklagten sowie in den Entscheidungsgründen.

Daß der Beklagte sich durch die Zuerkennung beider Ansprüche an die Klägerin beschwert fühlte, ist nur aus seinem Berufungsantrage zu ersehen. In der neben dem Antrag ein gezieltes Formelerfordernis darstellenden Berufungsbegründung wird der zweite Anspruch nirgends ausdrücklich erwähnt. Auf ihn könnte allenfalls der vorletzte Satz der Begründungsschrift bezogen werden, mit dem „im übrigen auf das gesamte Vorbringen erster Instanz Bezug genommen wird“. Daß aber mit einer so allgemein gehaltenen Verweisung einem sonst vorliegenden Mangel der Begründung nicht abgeholfen werden kann, steht nach Sinn und Wortlaut der anzuwendenden Vorschrift außer Zweifel und entspricht gefestigter Rechtsüberzeugung und Rechtsprechung (RGZ. Bd. 145 S. 269). Ebenso wenig kann die Berufung durch bloße Bezugnahme auf den Inhalt anderer, sei es auch denselben Sachverhalt betreffender Prozessakten begründet werden (RGZ. Bd. 145 S. 266 [268]). Es nützt deshalb dem Beklagten nichts, daß in der Begründungsschrift einleitend zur Darstellung der Rechtslage auf Akten über frühere Rechtsstreitigkeiten zwischen der Klägerin und Et., die auch das Kammergericht bereits beschäftigt haben, Bezug genommen und ihre Heranziehung beantragt worden ist.

Was in der Begründungsschrift der Rechtsauffassung des Landgerichts entgegengehalten wird, bezieht sich ausschließlich auf den von

der Klägerin erhobenen Schadenersatzanspruch. Dahin gehören die Ausführungen, daß die Klägerin auf Abtretung der Hypothek kein Recht mehr gehabt habe, daß ein solches Recht vom Beklagten durch die Abtretung an St. jedenfalls nicht schuldhaft verletzt worden sei und daß diese Abtretung im wirtschaftlichen Ergebnis die Klägerin nicht geschädigt habe. Freilich bestand zwischen den beiden Klageansprüchen insofern ein rechtlicher Zusammenhang, als auch der Anspruch auf Herauszahlung von Hypothekenzinsen in dem behaupteten Treuhandverhältnis einen der geltend gemachten Klagegründe fand. Aber ein solcher Zusammenhang machte eine besondere Begründung des Rechtsmittels gerade in Richtung auf den zweiten (Zinszahlungs-) Anspruch nicht entbehrlich. Dieser Anspruch konnte und sollte nach der Klagebegründung auch dann rechtlichen Bestand haben, wenn die Klägerin statt Abtretung nur noch eine Geldleistung fordern durfte und wenn eine Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz aus irgendwelchen Gründen ganz ausschied. Der zweite Anspruch war mithin unerachtet der gemeinsamen Wurzel dem ersten gegenüber doch so selbständig, daß alles, was der Beklagte dem ersten entgegenhielt, den Bestand des zweiten noch nicht in Frage stellte. Außerdem war im ersten Rechtszuge zuletzt auch noch die Höhe des zweiten Anspruchs streitig geworden. Aber weder der Höhe noch dem Grunde nach wird in der Berufungsbegründung gegen das Urteil des Landgerichts über den zweiten Anspruch irgend etwas vorgebracht.

Es gehört allerdings nicht zum Begriff einer gesetzmäßigen Berufungsbegründung, daß sie im Rahmen der erklärten Anfechtung den Streitstoff — nach der Auffassung des oberen Gerichts — erschöpfend oder gar rechtlich zutreffend behandelt. Darüber wird erst nach sachlicher Prüfung des Rechtsmittels entschieden. Die Prozessordnung rechnet die Begründung der Berufung zu den bei ihrer Einlegung und Durchführung zu wählenden Formen. Dementsprechend genügt der Berufungskläger dem Begründungszwang, wenn er die Anrufung des oberen Gerichts in einer Weise zu rechtfertigen sucht, die auf das angefochtene Urteil zugeschnitten ist, die also erkennen läßt, ob und worin die Rechtsauffassung oder die Tatsachenwürdigung des ersten Richters beanstandet wird, oder ob lediglich neue Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden vorgebracht werden sollen. Eine solche Art der Begründung setzt die Durcharbeitung des angefochtenen Urteils voraus. Inwiefern die

Begründungsschrift das Ergebnis der Durcharbeitung erkennbar zu machen hat, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, wobei immer auf den Zweck zu achten sein wird, der nach dem Sinn der Vorschrift in § 519 ZPO. durch den Zwang zur Formwahrung erreicht werden soll. Die Vorschrift verlangt von dem Berufungskläger u. a. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Aufsechtung. Sie läßt es also in bewußter Abkehr von der älteren Übung einer formelhaft verallgemeinerten Art der Berufungsbegründung nicht ausreichen, daß erst aus dem Inhalt der bis dahin erwachsenen Prozeßschriften geschlossen werden kann, in welcher Richtung der Berufungskläger das vorliegende Urteil bekämpfen und was er des näheren dagegen vorbringen will. Dann genügt es aber auch nicht, daß bei Kenntnis eines aus der Begründungsschrift nicht zu entnehmenden Zusammenhanges zwischen zwei verschiedenen Ansprüchen die ausschließlich gegen einen von ihnen vorgebrachten Berufungsgründe in diesem oder jenem Punkt sich vielleicht auch gegen den zweiten Anspruch verwerten ließen. Nicht erst ein näheres Eingehen auf diesen, sondern schon die Richtung auf den ihn behandelnden Teil des landgerichtlichen Urteils läßt die für den Beklagten eingereichte Begründungsschrift vermiffen. Aus ihr ist nicht einmal zu ersehen, ob die Selbständigkeit der beiden in der Klage und im Urteil zusammengefaßten Ansprüche bemerkt worden ist. Jedenfalls wird zu Eingang der Begründungsschrift in Verkennung der Sach- und Rechtslage gesagt, das Landgericht habe der Klägerin 490,59 M. als Schadenserfaß deshalb zugesprochen, weil der Beklagte durch die Abtretung der Hypothek an St. eine Treuhandverpflichtung zur Übertragung an die Klägerin verletzt habe. Dieser Irrtum erklärt den Mangel der Berufungsbegründung, schafft ihn aber nicht aus der Welt. Deshalb muß der Revision stattgegeben und die Berufung des Beklagten, soweit sie nicht gehörig begründet war, als unzulässig verworfen werden.